



Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der HPS Rental GmbH

(Stand: 04/2020)

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Hinweise

(1.) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vermietungen und sonstigen Vertragsabschlüsse der HPS Rental GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

(2.) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Mieters und / oder Bestellers (nachstehend „Kunde“ genannt) gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Zustimmung oder Anerkennung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

(3.) Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern oder aushändigen, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer AGB verzichtet.

(4.) Der Ausschluss der AGB des Kunden gilt auch dann, wenn diese AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderten Bestimmungen enthält.

(5.) Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1.) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2.) Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Mieter ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB und der Lieferschein mit Übergabeprotokoll.

(3.) Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass diese mündlichen Zusagen verbindlich fortgelten.

(4.) Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich unserer Produkte und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf unsere Produkte dar. Die angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte unserer Produkte anzusehen.

(5.) Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung. Wir stehen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht dafür ein, dass unsere Produkte und / oder Leistungen für den vom Kunden verfolgten Zweck geeignet sind.

(6.) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform ist eine Übermittlung insbesondere per E-Mail ausreichend, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(7.) Der Vertrag kommt auch im laufenden Geschäftsverkehr erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich oder in Textform durch eine

Auftragsbestätigung bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.

§ 3 Unsere Leistungen

(1.) Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von arbeitsbereiten Mietgegenständen (insbesondere Hochdruckpumpaggregate und Zubehörteilen) zur für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung an einem von den Mieter vorbestimmten Ort und für einen von dem Mieter vorbestimmten Zeitraum (Mietvertrag). Die zusätzliche Überlassung qualifizierten Bedienpersonals durch uns bedarf der gesonderten Vereinbarung.

(2.) Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung den Mietgegenstand im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen und von uns etwaig zur Verfügung gestelltes Bedienpersonal nach Art, Ort und Zeit durch konkrete Anweisungen, die der Mieter im Rahmen der vertragsüblichen Nutzung frei bestimmen kann, einzusetzen.

(3.) Unsere Leistung bezieht sich ausschließlich auf die Gebrauchsüberlassung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Mietgegenstandes, gegebenenfalls mit Bedienpersonal. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung schulden wir nicht, es sei denn, individualvertraglich wird etwas anderes vereinbart.

(4.) Vereinbaren wir mit dem Mieter die Überlassung eines Mietgegenstandes mit Bedienpersonal, so ist dieses im Hinblick auf die konkrete Bedienung unseres Mietgegenstandes Erfüllungsgelhilfe. Hinsichtlich des konkreten Einsatzes der Mietgeräte vor Ort steht das von uns gestellte Bedienpersonal unter der Organisationshoheit des Mieters und ist als Erfüllungsgelhilfe des Mieters ausschließlich tätig.

§ 4 Mietzeit / Terminvereinbarung

(1.) Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Mietgegenstandes bestimmt sich nach

der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit an dem Tag der Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter. Dies ist der Tag, an dem der Mietgegenstand auf dem Betriebsgelände der HPS Rental GmbH oder den von uns benannten Einsatzort zum Transport an den Besteller verladen oder einem Frachtführer übergeben wird.

(2.) Befindet sich der Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Eintreffens am Aufstellungsort nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand und hat der Mieter dies der HPS Rental GmbH unverzüglich mitgeteilt (Rügeobliegenheit), beginnt die Mietzeit erst mit Behebung des Mangels. Dieser Zeitpunkt und die vertragsgemäße Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstandes sind von den Vertragsparteien gemeinsam festzustellen. Hierzu können auch Erfüllungsgehilfen ermächtigt werden. Weigert sich der Mieter, an der Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nach Mangelbeseitigung mitzuwirken, beginnt die Mietzeit am Tag nach der Mangelbeseitigung.

(3.) Die Mietzeit endet mit dem Tag des Wiedereintreffens des Mietgegenstandes auf dem Betriebsgelände der HPS Rental GmbH.

§ 5 Lieferzeit und Verzugsfolgen

(1.) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden (Terminvereinbarung). Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere die Vorlage der vom Mieter gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben uns gegenüber.

(2.) Es liegt keine Terminüberschreitung unsererseits vor, wenn der Kunde rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung von vereinbarten Vorausleistungen, insbesondere die Erbringung einer vereinbarten Mietanzahlung, schuldet und es infolgedessen nicht zur rechtzeitigen Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes kommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3.) Die Überschreitung von Terminen von bis zu 24 Stunden, insbesondere bedingt durch

technische Defekte oder unvorhersehbaren Ausfall des durch uns gestellten Bedienpersonals (Krankheit), berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24 Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraumes schaffen konnten.

(4.) Im Falle für uns unvorhersehbarer oder für uns unvermeidbarer Umstände, welche die Gewährung des Gebrauchs des Mietgegenstandes erschweren, verzögern oder unmöglich machen (Behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Pandemien, Ausfuhrverbote, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörungen, Bombenalarm, unabwendbare Ereignisse in Drittbetrieben, namentlich zur Ersatzteillieferung oder Reparatur), berechtigen HPS Rental GmbH, die Gebrauchsüberlassung für die Dauer der Behinderung zu erweitern. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden Gegenleistungen des Mieters zurückgewährt.

(5.) Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesen Fällen sind wir nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über das Mietgerät zu verfügen.

(6.) Stellt der zugrundeliegende Mietvertrag ein Fixgeschäft dar, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet, §§ 326 V, 326I 1, 275 I BGB. Ebenso wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet, wenn als Folge eines vom Vermieter zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.

(7.) HPS Rental GmbH haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lie-

ferverzug auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist HPS Rental GmbH zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer zu vertretenen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8.) Im Übrigen wird im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 5 % des Tagesmiete, maximal jedoch begrenzt auf 10 % der vereinbarten Auftragssumme gehaftet.

(9.) Weitere unabdingbare gesetzliche Ansprüche und Rechte des Mieters bleiben von Vorgenanntem vorbehalten.

(10.) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Haftung für Lieferverzugsfolgen ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung

(1.) Die Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

(2.) Die Miete wird nach Kalendertagen, -wochen oder – monaten bemessen. Die Mindestmieten gelten obligatorisch. Bei Tagesmieten ist die Mindestmietzeit 7 Tage, bei Wochenmiete 2 Wochen und bei Monatsmieten 2 Monate. Zum vertraglich vereinbarten Mietzins kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu. Fehlt es an einer ausdrücklichen Mietzinsberechnung, gilt der zum Lieferzeitpunkt aktuelle Mietlistenpreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer als vereinbart.

(3.) Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal, Betriebsstoffe), nicht jedoch höher als 10 % des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

(4.) Die Frachtkosten für die Hin- und Rücklieferung des Mietgegenstandes trägt der Mieter

zusätzlich zum Mietzins. Ebenso etwaige Auf- und Abladeposten, sowie Anschlussmontagekosten. Darüber hinaus trägt der Mieter die Kosten für alle Betriebsstoffe und Verschleißteile. Dies gilt nicht, wenn die Frachtkosten durch einen vom Vermieter zu vertretenden Mangel veranlasst sind und im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Bei zu vertretenden Reparaturleistungen am Mietgegenstand durch HPS Rental Personal trägt der Mieter die Kosten für die An- und Abfahrt, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand.

(5.) HPS Rental GmbH hat das Recht, den Mietgegenstand während des Mietverhältnisses gegen einen solchen Mietgegenstand auszutauschen, der für den vertragsgemäßen Gebrauch in gleicher Weise geeignet ist. Der Austausch muss dem Besteller mit mindestens 24 Stunden Vorlauf angekündigt werden. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, für Zugangs- und Verlademöglichkeiten zum Geräteaustausch zu sorgen. Die Frachtkosten werden im vorgenannten Fall von HPS Rental GmbH getragen.

(6.) Falls der Mietgegenstand mit Bedienpersonal gemietet wird gilt § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Mieter die aus Anlass eines wöchentlichen Personalauswechsels anfallenden Kosten neben der Miete und den Personalkosten zu tragen hat.

(7.) Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager und grundsätzlich in EURO netto ausschließlich See- und Lufttransportverpackung, Fracht, Porto, sowie zuzüglich Zoll und andere Gebühren und öffentliche Abgaben für die Lieferung / Leistung.

(8.) Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseinganges bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Die Regelung des § 286 Abs. 3 BGB, wonach ein Zahlungsverzug innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung eintritt, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und einen Verzugs Schaden geltend zu machen.

(9.) Ist der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage im Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters, der den Zutritt ermöglichen muss, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. HPS Rental GmbH muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Mietgegenstandes, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

(10.) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Mieter gegenüber den Forderungen von HPS Rental GmbH vertraglich untersagt, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(11.) Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(12.) Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlungen unserer offenen Forderungen durch den Mieter aus dem konkreten Vertragsverhältnis oder anderen Verträgen gefährdet werden.

§ 7 Mängel der Mietgegenstände

(1.) Die Mietgegenstände werden von HPS Rental GmbH in einem einwandfreien und betriebsfertigen Zustand versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt.

(2.) Nach Erhalt / Übernahme der Mietgegenstände hat der Mieter diese sofort zu überprüfen und äußerlich sichtbare Mängel sofort, spätestens vor Inbetriebnahme, dem Vermieter schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gelten die Mietgegenstände als vertragsgemäß

geliefert. Der Mieter kann vor dem Einsatz einen Probelauf durchführen. Etwaige Funktionsstörungen oder Defekte sind uns umgehend fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3.) Zeigen sich während der Mietzeit Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, so muss der Mieter sie unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter anzeigen.

(4.) Zeigt sich bei Inbetriebnahme oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung des Mietgegenstandes notwendig macht, wird bei unverzüglicher Mangelanzeige nach § 7 Abs. 3 die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4.

(5.) Soweit ein von uns zu vertretener Mangel des Mietgegenstandes vorliegt, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder durch Lieferung eines anderen mangelfreien Mietgegenstandes zu leisten. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Mietsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbraucht worden ist. Zum Zwecke schnellstmöglicher Mangelbeseitigung hat der Mieter uns sofort Gelegenheit zur Reparatur zu geben und unter angemessener Rücksichtnahme auf seinen Betriebsablauf für einen freien Zugang zum Mietgegenstand zu sorgen. Ferner ist der Mieter verpflichtet, erforderlichenfalls seine Arbeiten für die Dauer der Reparatur zu unterbrechen, sofern ihm dies zuzumuten ist. Für Folgeschäden aus wissentlicher Arbeit mit defektem Gerät haftet der Mieter uns gegenüber.

(6.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Mietzinses zu verlangen.

(7.) HPS Rental GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließ-

lich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachgewiesen wird, ist auch die mangelbedingte Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8.) HPS Rental GmbH haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern durch uns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Aber auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9.) Soweit dem Mieter ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von HPS Rental GmbH ebenfalls auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(10.) Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(11.) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitere Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn fremde Geräte auf dem Gelände von HPS Rental GmbH gelagert werden. Insbesondere wird keine Haftung für Schäden an Geräten übernommen, die aus falschen oder unzureichenden Vorkehrungen des Bestellers oder Eigentümers entstehen (bspw. mangelnde Frostsicherung) oder die von sonstigen Dritten oder durch Witterungseinflüsse verursacht sind.

(12.) Soweit die Schadensersatzhaftung für HPS Rental GmbH eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der angestellten Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

(13.) Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 8 Gefahrübergang

Mit Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter oder dessen Abholung durch den Mieter oder bei Annahmeverzug des Mieters geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf des Mietgegenstandes auf den Mieter über.

§ 9 Pflichten des Mieters

(1.) Der Mieter wird den Einsatz des von uns zum Gebrauch überlassenen Mietgegenstandes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen und die von uns angebotene Leistung bedarfsgerecht fachkundig überprüfen und seine technischen Leistungsanforderungen an das anzumietende Produkt angeben. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Kunden durch uns findet nicht statt. Auf Wunsch führen wir ein Beratungsgespräch über den Einsatz und die Sicherheitsbestimmungen unserer Geräte durch. Dem Mieter bekanntwerdende Abwicklungshindernisse wird er uns nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

(2.) Mit Gefahrübergang gelangt der Mietgegenstand in die Obhut des Mieters. Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Mietgerätes am Aufstellungsort selbst fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Mieters.

(3.) Der Mieter hat seiner Rügeobliegenheit nachzukommen, sofern er einen Schaden feststellt.

(4.) Der Mieter ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes des von uns zur Verfügung gestellten Mietgegenstandes jenseits der Bedienung und der Funktion des Gerätes selbst gegenüber dem von uns gestellten Bedienpersonal weisungsberechtigt. Das von uns gestellte Bedienpersonal darf nur für die Bedienung des von uns zum Gebrauch überlassenen Mietgerätes eingesetzt werden. Vorgenanntes gilt nicht für Servicemitarbeiter der HPS Rental GmbH. Der Mieter wird das von uns bereit gestellte Personal über den Zustand der Baustelle informieren und auf konkrete örtliche Gegebenheiten, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen einweisen. Weisungen des Mieters an Bedienpersonal

erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Für einen fehlerhaften Einsatz unseres Mietgerätes im Rahmen der Ausführung bleibt der Mieter verantwortlich, auch wenn etwaige verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden. Das von uns gestellte Personal ist berechtigt, der Befolgung einer Weisung des Mieters zu widersprechen, wenn diese Weisung zu einem unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes führt oder den Vorschriften der Arbeitssicherheit einschließlich der Arbeitszeiten nicht entsprechen.

(5.) Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit der Mietgegenstände an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Zudem muss der Mieter die Wartung und Pflege sach- und fachgerecht auf seine Kosten durchführen. Erforderliche Ersatzteile sind über HPS Rental GmbH zu beziehen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsvorschriften einzuhalten, sowie für einsatzbedingte Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sorgen. Der Mieter darf keine Veränderungen am Mietgegenstand vornehmen, es sei denn, er hat die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von HPS Rental GmbH.

(6.) Der Mieter muss zu jeder Zeit Zugang für die HPS Rental GmbH und allen von uns bestimmten Personen zum Mietgegenstand ermöglichen, sofern unter angemessener Rücksichtnahme auf seinen Betriebsablauf zumutbar ist.

(7.) Der Mieter ist verpflichtet, jede Überlastung der Mietgegenstände zu unterlassen. Hierbei hat der Mieter unbedingt die Betriebsanleitung und ggf. gesondert vereinbarte Leistungsgrenzen zu beachten.

(8.) Bei notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturen an dem Mietgegenstand ist HPS Rental GmbH unverzüglich vom Mieter zu benachrichtigen. Es ist mit HPS Rental GmbH abzustimmen, wer die Reparatur auf wessen Kosten unter Beachtung von § 7

durchführt. Erforderliche Ersatzteile sind in jedem Fall von HPS Rental GmbH zu beziehen.

(9.) Der Mieter darf Dritten weder Rechte an dem Mietgegenstand einräumen (z.B. Miete, Leihe), noch Rechte aus dem jeweiligen Vertrag mit HPS Rental GmbH abtreten. Eine Vermietung oder Verleihung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, HPS Rental GmbH unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten über das Eigentumsrecht von HPS Rental GmbH schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwa erforderlichen Drittwiderspruchsklage von HPS Rental GmbH gehen zu Lasten des Mieters.

(10.) Der Mieter wird einen geeigneten Versicherungsschutz vorhalten, der etwaige Umwelt-, Sach- und Personenschäden während des Betriebes und während der Transportes mit einer Haftungssumme von mindestens 5 Millionen Euro abdeckt und insbesondere während der Mietzeit bei Betrieb des überlassenen Gegenstandes auftretende Schäden oder Rechtsgutverletzungen zu Lasten unseres Personals oder Dritter und am Mietgegenstand versichert.

(11.) Der Mieter garantiert, dass das Mietgerät von geschultem Personal bedient wird, sofern er kein Bedienpersonal bei HPS Rental GmbH bestellt hat. Auf Verlangen und auf Kosten des Mieters kann HPS Rental GmbH das Personal des Mieters vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes einweisen. Die Bedienungsanleitung und Warnhinweise gelten obligatorisch.

(12.) Die Einholung der für den Betrieb des Mietgerätes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen am Aufstellungsort obliegt dem Mieter. Ist bei Eintreffen am Aufstellungsort feststellbar, dass die notwendigen öffentlichen Genehmigungen nicht oder nicht vollständig vorliegen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die notwendigen öffentlichen Genehmigungen vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

(13.) Der Mieter ist nicht berechtigt, Säure, radioaktive oder kontaminierte Stoffe und andere abrasive Medien zu verpumpen, es sei denn, er hat vor Auslieferung des Mietgegenstandes die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von HPS Rental GmbH.

(14.) Der Mieter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass es nicht zu Verunreinigungen der Umwelt, insbesondere des Erdreichs durch den Betrieb des Mietgegenstandes kommt. Die Beseitigung von durch den Mietgegenstand verursachten Verschmutzungen, insbesondere durch auslaufende Betriebsstoffe und zu verpumpenden Medien, geht zu Lasten des Mieters. Die Beseitigung von Verschmutzungen und Umweltschäden stellt der Mieter durch geeignetes Fachpersonal sicher und er trägt die Kosten hierfür. Der Mieter hat auch die entsprechenden Behörden im Bedarfsfalle unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Rücklieferung

(1.) Die mietzinspflichtige Mietzeit endet nach Auslaufen des Mietverhältnisses am Tag der Rücklieferung der Mietgegenstände an HPS Rental unter der Voraussetzung, dass die Mietgegenstände im kompletten gereinigten Zustand, sowie mit sämtlichem angemieteten Zubehör zur Verfügung stehen. Werden die Mietgegenstände nach Geschäftsschluss von HPS Rental GmbH angeliefert, gilt als Mietende der nächstfolgende Tag. Maßgeblich sind hier die üblichen Geschäftszeiten von HPS Rental GmbH.

(2.) Werden die Mietgegenstände in einem Zustand zurückgegeben, der zeigt, dass der Mieter seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen und der Reinigung aufzuwenden ist. Darüber hinaus trägt der Mieter die Kosten der Reparaturen.

(3.) Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen, sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und Reinigung der Mietgegenstände trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach Umfang und Kosten

dem Mieter vor Beginn der Reparaturen bekanntzugeben. Können sich die Parteien über den Umfang und Kosten nicht einigen, so ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Reparaturen werden durch HPS Rental GmbH durchgeführt.

(4.) Sollte es dem Besteller unmöglich sein, der ihm obliegenden Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes nachzukommen, ist der Mieter primär verpflichtet gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die Unmöglichkeit auf Gründen beruht, die der Mieter nicht zu vertreten hat oder bei Fällen höherer Gewalt. Sollte ein Naturalersatz nicht möglich sein, muss der Mieter Ersatz in Geld leisten. HPS Rental GmbH hat jedoch das Recht, eine vom Mieter angebotene Naturalleistung abzulehnen und sofort eine Entschädigung in Geld zu fordern. Bei der Ersatzleistung in Geld ist der Betrag vom Mieter zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes erforderlich ist. Sollte ein gleichwertiges Gerät nicht am Markt beschaffbar sein, trägt der Mieter auch diejenigen Kosten, die zur Anschaffung eines in gleicher Weise geeigneten Neugerätes erforderlich sind. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung, die von HPS Rental GmbH als solche schriftlich anerkannt worden sein muss, ist vom Mieter die vereinbarte Miete weiter zu zahlen.

§ 11 Kündigung

(1.) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.

(2.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Nachfristsetzung nicht beseitigt wurde, der Mieter mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist, über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, der Mieter den Mietgegenstand sachwidrig verwendet, der Mieter seine Obhutspflichten in grober Weise verletzt, Umstände eintreten, die

an seiner Kreditwürdigkeit erhebliche Zweifel begründen und erhebliche Sicherheitsmängel am Aufstellungsort gegeben sind.

(3.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages bestimmt sich neben Vorgenannten des Weiteren für beide Vertragsparteien nach dem Gesetz.

§ 12 Gerätekauf nach Vormiete

(1.) Entschließt sich der Mieter während des Bestehens eines Mietverhältnisses zum käuflichen Erwerb eines neuen oder gebrauchten Mietgegenstandes, so endet das dem Kauf vorangegangene Mietverhältnis am Tage des Besitzüberganges nach Maßgabe des Kaufvertrages, vorausgesetzt HPS Rental GmbH erhält bei Kauf eines Neugerätes an diesem Tage vom Mieter den Mietgegenstand im vertragsgemäßen Zustand zurück.

(2.) Die für die Rücklieferung anfallenden Kosten, insbesondere Transport- und Verladekosten, gehen zu Lasten des Mieters.

(3.) Der zu übereignende Mietgegenstand bleibt bis zur vollständigen schuldrechtlichen Gegenleistung, insbesondere die vollständige Zahlung des Kaufpreises, im Eigentum der HPS Rental GmbH (Eigentumsvorbehalt).

(4.) Für den Fall des Gerätekaufs nach Vormiete gelten für die Abwicklung des Kaufvertrages diese Bedingungen entsprechend, es sei denn, einzelvertraglich ist zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart worden.

§ 13 Haftung und Freistellung

(1.) Wir haften vorbehaltlich vorgenannter und nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

(2.) HPS Rental GmbH haftet für nur Schäden des Mieters, falls sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von HPS Rental GmbH verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.

(3.) HPS Rental GmbH haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden nur insoweit, als sie für uns zur Zeit des Vertragsabschlusses unter Einbeziehung aller relevanten und bekannten Umstände vorhersehbar gewesen sind.

(4.) Die Haftung von HPS Rental GmbH ist begrenzt auf die Höhe des Vertragswerts, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurde.

(5.) Die Haftung von HPS Rental GmbH gegenüber dem Mieter für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Vermögensschäden, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

(6.) Die Haftung des Mieters gegenüber HPS Rental GmbH für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Vermögensschäden, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

(7.) Der Mieter und HPS Rental GmbH stellen sich gegenseitig frei und halten einander schadlos, ebenso ihr Personal, ihre Organe, Direktoren und Vertretern, von und gegen jegliche Haftung, Verluste oder Schäden, Forderungen, Klagen, Prozessen und verbundenen Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) und Urteilen zugunsten Dritter aufgrund von Personenschäden, Sachschäden aller Art verursacht durch Handlungen oder Unterlassungen des anderen, seines Personals, seiner Organe, Direktoren oder Vertretern bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungspolice von HPS Rental GmbH. Der Mieter stellt HPS Rental GmbH frei von allen Verlusten, Forderungen und Schäden, die über die Höhe der Haftpflichtversicherungspolice von HPS Rental GmbH hinausgehen.

(8.) Die Parteien sind von ihren vertraglichen Pflichten befreit, wenn diese vollständig oder in Teilen aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden können. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse, die die Ver-

tragserfüllung verhindern oder verzögern aufgrund von Krieg, Bedrohung, Revolution, Unruhe, Arbeitskonflikten, Infektionserkrankungen, Unfällen, Feuer, Starkwind, Überflutung, Erdbeben, oder aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Bekanntmachung, einer staatlichen Verordnungen oder aufgrund jeglicher anderer Umstände, die von der von höherer Gewalt betroffenen Partei nicht zu vertreten sind und die sich auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten auswirken. Das Eintreten höherer Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien verpflichten sich die Kosten, die aus Höherer Gewalt resultieren, so gering wie möglich zu halten. Dauert die höherer Gewalt länger als drei Tage, so bemühen sich beide Parteien um eine beidseitig akzeptable Lösung. Ist eine solche Lösung innerhalb von fünfzehn Tagen nicht erzielt, so kann jede Partei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden beenden. Die vorgenannten Bestimmungen in § 5 gelten entsprechend.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1.) Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht, Unionsrecht insbesondere UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b. VO (EG) Nr. 864/2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so ausulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weites möglich gewahrt wird.

(2.) Nebenabreden, Vertragsänderungen, Zusicherungen und Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

(3.) Ist der Mieter nicht Verbraucher, so ist der Gerichtsstand immer Celle.

(4.) Ergibt sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Erfüllungsort immer am Geschäftssitz von HPS Rental GmbH in Eicklingen.

(5.) Im Fall einer Vertragsverletzung kann die andere Partei auf die ihr zustehenden Rechtsmittel verzichten. Ein solcher Verzicht bedarf der Schriftform. Er bedeutet keinen Verzicht auf Rechtsmittel im Falle einer darauffolgenden ähnlichen oder anderen Verletzung der vertraglichen Pflichten.

§ 15 Datenschutzhinweis

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO: HPS Rental GmbH erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags und zur Direktwerbung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Mit der Direktwerbung wollen wir Sie über aktuelle Leistungen und Neuigkeiten unseres Betriebs informieren. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Gegebenenfalls werden die Daten zwecks Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten an einen Steuerberater und bei ausstehenden Zahlungen zwecks Inkassomaßnahmen an Dienstleister weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter info@hps-rental.de erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

§ 16 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall bemühen sich die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Stand: April 2020

HPS Rental GmbH
Schmolkamp 4 B
D - 29358 Eicklingen

Tel.: 05144 – 4933752
E-Mail: info@hps-rental.de
VAT: DE297297535
HRB 205244
Amtsgericht Lüneburg